Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Lüdinghausen vom 18.06.1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.06.2025

Präambel

Die weiterhin steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Lüdinghausen verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten sowie die Potenziale älterer Menschen in Lüdinghausen einzubinden. Wir nehmen dabei Bezug auf den § 27 a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der dies für die Kommunen vorsieht/anbietet. Aus diesem Grund gibt es in der Stadt Lüdinghausen unter Beteiligung von Rat und Verwaltung der Stadt auf Initiative der Seniorinnen und Senioren den Seniorenbeirat, der sich nachfolgende Satzung gegeben hat:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und älter werdenden Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Lüdinghausen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch, verbandlich und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat bzw. der Verwaltung der Stadt Lüdinghausen Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die insbesondere Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Lüdinghausen

(1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen, in denen die Belange und Interessen der Senioren besonders tangiert sind, wie z. B.:

Stadt- und Verkehrsplanung / ÖPNV und Verkehrssicherheit / Altenwohnungen und Altenpflege / Freizeit- und Sportangebote / Sozial- und Gesundheitswesen / Weiterbildung und Kultur

(2) Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO NRW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Der Seniorenbeirat soll rechtzeitig von der Stadtverwaltung über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, informiert werden.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören bis zu 14 Mitglieder an, die nach Maßgabe von § 4 gewählt werden; zudem wird 1 Mitglied durch die Lüdinghauser Altenheime bestimmt.
- (2) Die bis zu 14 Mitglieder des Seniorenbeirates nach Abs. 1 müssen am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrem Hauptwohnsitz in Lüdinghausen gemeldet sein.

(3) Für das Mitglied der Lüdinghauser Altenheime werden 2 stellvertretende Mitglieder durch die Lüdinghauser Altenheimbeiräte bestimmt.

§ 4 Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder

- (1) Die bis zu 14 zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in Lüdinghausen gemeldet sind.
- (3) Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung, die sich der Seniorenbeirat für die Wahl des Seniorenbeirats gibt.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Stadt Lüdinghausen unmittelbar nach der Wahl, frühestens nach Abschluss der Wahl zum Rat der Stadt Lüdinghausen ein.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder die/den Vorsitzende/den und die/den 2. Vorsitzende/den (Stellvertreter/in). Die/der Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Lüdinghausen zur Zustimmung vor.
- (2) In der Geschäftsordnung wird unter anderem der Finanzhaushalt des Seniorenbeirates geregelt.

§ 8 Amtszeit

Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Lüdinghausen. Die Wahl des Seniorenbeirates kann innerhalb von 6 Monaten vor und muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl des Rates der Stadt Lüdinghausen durchgeführt werden. Bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

(2) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus dem Beirat aus, so rücken die zur Wahl gestandenen Bewerber/innen, die/der bei der Wahl mit der Stimmzahl an 15. und folgenden Positionen gelegen haben nach - bis die Höchstzahl 14 der Mitglieder wieder erreicht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.